



Statuten Quartierverein Burg

(Stand: 1. Januar 2014)

I. Name, Sitz, Zweck

1. Name und Sitz

- 1.1. Unter dem Namen Quartierverein Burg (nachstehend Verein genannt) besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2. Der Sitz des Quartiervereins Burg befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten.

2. Zweck

- 2.1. Das Einzugsgebiet des Vereins umfasst die Burg, Weerswilen Dorf, den oberen Teil der Burgstrasse (ab Haus Nr. 29), die Bründlerbergstrasse sowie Oberhard.
- 2.2. Der Verein dient der Förderung „Gut nachbarschaftlicher Beziehungen“ und dem gegenseitigen persönlichen Kennen lernen.
- 2.3. Diesen Zweck sucht er insbesondere zu erreichen durch :
 - a. Vertretung der Vereinsmitglieder-Interessen gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit.
 - b. Aktionen zur Information der Einwohner des genannten Quartiers.
 - c. Durch das Organisieren gemeinsamer Anlässe.

II. Mitgliedschaft

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Der Verein besteht aus Mitgliedern die das 18. Altersjahr vollendet haben und im Einzugsgebiet des Vereins wohnhaft sind.
- 3.2. Dem Verein steht es frei, den Kreis der Mitglieder zu erweitern, insbesondere durch Aufnahme von Mitgliedern, die nicht im Einzugsgebiet wohnhaft sein müssen, aber in näherer Beziehung zum Verein stehen.

4. Aufnahme

- 4.1. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

5. Rechte und Pflichten

- 5.1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Statuten und Beschlüsse des Vereins.
- 5.2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und sich allen Handlungen zu enthalten, die dem Verein zuwiderhandeln oder schaden können.



6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Wegzug aus dem Vereinsgebiet, Ausschluss oder Tod.
- 6.2. Der Austritt ist nur auf Ende des Vereinsjahres zulässig.
- 6.3. Die Kündigung muss in schriftlicher Form an den Vereinspräsidenten erfolgen.
- 6.4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn das Mitglied den Statuten oder den Beschlüssen des Vereins zuwider handelt, den Jahresbeitrag nicht bezahlt oder die Interessen des Vereins gröblich verletzt.

III. Organisation

7. Organe

- 7.1. Die Organe des Vereins sind :
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand
 - c. Die Revisoren

8. Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens ein Mal pro Jahr.
- 8.2. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn 1/5 der Mitglieder unterschriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der zu behandelnden Anträge dies verlangt. In diesem Fall muss die Versammlung innert 30 Tagen durchgeführt werden.
- 8.3. Anträge müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich abgegeben werden.

9. Einberufung

- 9.1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
- 9.2. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen und ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen.



10. Zuständigkeit

- 10.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 10.2. Sie ist insbesondere zuständig für :
 - a. Genehmigung des Protokolls der jeweiligen letzten Mitgliederversammlung.
 - b. Abnahme des Jahresberichts.
 - c. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren.
 - d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
 - e. Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes.
 - f. Wahl der Rechnungsrevisoren.
 - g. Aufnahme von Mitgliedern.
 - h. Ausschluss von Mitgliedern.
 - i. Beschlussfassung über alle Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

11. Stimmrecht und Beschlussfassung

- 11.1. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
- 11.2. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- 11.3. Für Wahlen und Abstimmungen gilt das offene Handmehr.
- 11.4. Auf Antrag kann eine geheime Abstimmung verlangt werden.

12. Vorstand

- 12.1. Der Vorstand leitet den Verein, vertritt ihn nach Aussen und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
- 12.2. Der Vorstand bestimmt seine Chargen selbst.
- 12.3. Der Präsident führt die Verhandlungen mit den Behörden gemäss Beschlussfassung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- 12.4. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern mit folgenden Chargen :
 - a. Präsidium
 - b. Finanzen
 - c. Administration

13. Amtsdauer

- 13.1. Die Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds beträgt mindestens 2 Jahre.
- 13.2. Der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds kann nur nach vorgängiger Ankündigung erfolgen. Die Ankündigung muss mindestens 6 Monate vor dem Rücktrittstermin erfolgen.



14. Sitzungen

- 14.1. Der Vorstand versammelt sich wenn der Präsident eine Sitzung einberuft und der Präsident ist dazu verpflichtet, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen, wobei die Sitzungen innert 20 Tagen stattzufinden hat.
- 14.2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigsten drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Entschlüsse mit der absoluten Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

15. Unterschriften

- 15.1. Der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied zeichnen kollektiv. der Kassier hat Einzelunterschrift für den Verein.

IV. Finanzielles

16. Mittelbeschaffung

- 16.1. Der Verein beschafft sich die Mittel:
 - a. Mitgliederbeiträge
 - b. Schenkungen und Zuwendungen

17. Erhebung der Mitgliederbeiträge

- 17.1. Die Mitgliederbeiträge werden vom Kassier im Anschluss an die Mitgliederversammlung für das laufende Jahr erhoben. Nicht anwesenden Mitgliedern wird der Jahresbeitrag in Rechnung gestellt
- 17.2. Die Vorstandsmitglieder und Revisoren sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

V.

18. Geschäftsjahr

- 18.1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Mitgliederversammlungsjahr.

19. Haftung

- 19.1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich der Verein mit dem Vereinsvermögen.

VI. Statutenänderung und Auflösung

20. Statutenänderung

- 20.1. Für die Änderung der Statuten ist die Mitgliederversammlung zuständig.
- 20.2. Zur gültigen Beschlussfassung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.



21. Auflösung

- 21.1. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn $\frac{2}{3}$ sämtlicher Mitglieder anwesend sind und $\frac{3}{4}$ davon dem Auflösungsbeschluss zustimmen.
- 21.2. Sind an der ersten Mitgliederversammlung nicht $\frac{2}{3}$ sämtlicher Mitglieder anwesend, so kann die Auflösung in einer zweiten Mitgliederversammlung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 21.3. Über die Verwendung eines allfälligen Kassaüberschusses im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die letzte Mitgliederversammlung.

VII. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten ersetzen alle früheren Statuten und Nachträge. Diese Version wurden an der Mitgliederversammlung vom 5. November 2013 genehmigt.

Burg, den

Der Präsident :

Der Aktuar :

.....

.....

Daniel Felix

Gaby Scherrer